

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

v. Boetticher.

### Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, unter dem 13. Januar lfd. Js. die Enthebung des bisherigen Hofmarschalls und persönlichen Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern,

Maximilian du Barrys Freiherrn von La Roche, Obersten à la suite des k. 1. Feldartillerie-Regiments, von der Funktion als Hofmarschall unter Belassung seines Titels und Ranges, sowie die von Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Bayern getroffene Wahl Höchstihres persönlichen Adjutanten, des Premierlieutenants à la suite des k. 3. Chevau-légers-Regiments, Emanuel Freiherrn von Perfall, zu Höchstihrem funktionirenden Hofmarschall zu genehmigen.